

- genaue Einzelheiten des Verlaufs der Gegenüberstellung, insbesondere die Reaktion des Identifizierenden (ggf. auch des Verdächtigen) beim Erkennen

Nach Möglichkeit sind die Aussagen des Identifizierenden unmittelbar bei der Konfrontation mit den Gegenübergestellten - wenn eine Offenbarung des Ergebnisses vereinbart war - wörtlich zu fixieren. Auch sollte der Verlauf des Wiedererkennungsprozesses beschrieben werden (sofortiges, sicheres bzw. nach längerem Überlegen, zögerndes Reagieren).

Bei besonders wichtigen Identifizierungsmaßnahmen sollten hierbei zusätzliche akustische und optische Dokumentierungsmittel (Tonaufzeichnung, Foto- oder Filmaufnahmen) eingesetzt werden.

- exakte Beschreibung des Verlaufs und der entscheidenden Merkmale des Wiedererkennungsprozesses beim Identifizierenden.

Der Identifizierende ist in der Regel nach der Gegenüberstellung darüber zu befragen, an Hand welcher Merkmale und mit welcher Sicherheit er den Verdächtigen wiedererkannt hat. Die detaillierte Reproduktion des Wiedererkennungsprozesses und seine genaue Dokumentierung ist entscheidend für den Beweiswert der Gegenüberstellung, da letztlich nur sie allen späteren Beteiligten im Strafverfahren einschließlich Gericht Gewißheit darüber vermitteln kann, ob der Verdächtige in der Gegenüberstellung zweifelsfrei identifiziert oder nur als mit den Verdächtigen ähnlich angesehen wurde.<sup>1</sup> Dazu kann auch die ausdrücklich im Protokoll hervorgehobene Bereitschaft des Identifizierenden beitragen, die Aussagen jederzeit vor Gericht zu wiederholen.

- kurze Bezeichnung der Umstände, unter denen der Identifizierende den Verdächtigen kennengelernt hat

Es soll ausgeschlossen werden, daß beide Personen bereits unabhängig von dem zu untersuchenden Ereignis miteinander bekannt waren.

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 18. 12. 1968, veröffentlicht in "Neue Justiz" 8/69, S. 254